

stattfinden, die lebhaft in Anspruch genommen werden. Immer wieder wünschen die Konfliktkommissionen aber von den Gerichten eine konkretere Anleitung im Zusammenhang mit Verfahren, in deren Ergebnis Entscheidungen der Konfliktkommissionen korrigiert werden mußten. Auch bei den Rechenschaftslegungen der Konfliktkommissionen anlässlich ihrer Neuwahl traten diese Forderungen konzentriert auf. Offenbar reicht es in vielen Fällen nicht aus, wenn die Gerichte lediglich eine Abschrift ihrer Entscheidung der Konfliktkommission zur Auswertung zur Verfügung stellen.

Die Konfliktkommissionen haben sich eine hohe Autorität erworben, die auf ihren guten Arbeitsergebnissen aber auch auf dem persönlich und beruflich vorbildlichen Verhalten ihrer Mitglieder beruht. Nur in Einzelfällen waren unbefugte Eingriffe in die Tätigkeit der Konfliktkommissionen festzustellen. So mußten Gerichte im Bezirk Karl-Marx-Stadt in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaftsvorständen der Ansicht eines Leiters entgegentreten, daß die Mitglieder der Konfliktkommission, wenn sie in dieser Eigenschaft auf treten, seinem betrieblichen Weisungsrecht unterliegen. Eine hierbei ausgesprochene Disziplinarmaßnahme wurde im gerichtlichen Verfahren aufgehoben.^{2/}

In einem Verfahren im Bezirk Magdeburg wurde festgestellt, daß der ökonomische Direktor des Betriebes von der Konfliktkommission kategorisch forderte, das Protokoll der Beratung zu überarbeiten, da anderenfalls die Notwendigkeit bestünde, gegen den Beschluß der Konfliktkommission Einspruch beim Gericht einzulegen. Zugleich forderte der ökonomische Direktor von der Konfliktkommission, dafür zu sorgen, daß künftig ein qualifizierter Protokollant die Sitzungen der Konfliktkommission stenographiert. Abgesehen davon, daß es Sache des Betriebes ist, den Protokollanten zu stellen, hat der Betrieb zwar das Recht, gegen Beschlüsse der Konfliktkommission bei den staatlichen Gerichten Einspruch einzulegen, nicht aber anderweitig auf die Arbeit einzuwirken. Im konkreten Fall hatte die massive betriebliche Einwirkung zur Folge, daß die Konfliktkommission nach einiger Zeit in der bereits durch ihren Beschluß abgeschlossenen Sache erneut beriet und den Beschluß neu formulierte. Das Kreisgericht hat zwar die erforderlichen Korrekturen vorgenommen, jedoch hätte hier noch entschiedener reagiert werden müssen.

^{12/} Vgl. dazu das Urteil des BG Karl-Marx-Stadt vom 7. Juni 1971 — 7 BA 38/71 — und die Anmerkung von Ch. Kaiser in NJ 1971 S. 660 f.

Prof. Dr. habil. HEINZ PÜSCHEL, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Kundenreklamation und Streitverkündung

Friedel / Janke haben sich zu diesem — auch für die künftige Rechtsgestaltung bedeutsamen — Thema mit der Frage befaßt, ob der in einem gerichtlichen Verfahren über die Berechtigung von Kundenreklamationen verklagte sozialistische Einzelhandelsbetrieb dem Vertragspartner, von dem er die an den Bürger weiterverkaufte Ware bezogen hat, gemäß § 72 ZPO den Streit verkünden kann.^{1/} Sie bejahen diese Frage, kommen aber unter Auseinandersetzung mit einer von Wege vor längerer Zeit vertretenen Auffassung^{2/} zu dem Ergebnis, daß das in einem solchen Verfahren ergangene Urteil gegenüber dem Streitverkündeten, der dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegt, ohne die sonst mit einer Streitverkündung verbundene materiellrechtliche und präjudizielle Wirkung sei. Diese Ausführungen halten einer näheren Prüfung nicht stand.

Die entscheidende Frage ist, ob die Wirkung einer vor Gericht erklärten Streitverkündung auf das Verhältnis zweier Betriebe, das von den kooperationsrechtlichen Bestimmungen des Vertragsgesetzes (VG) geregelt wird, mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar ist oder nicht. Diese Frage ist insbesondere im Hinblick auf die Interventionswirkung des § 68 ZPO zu stellen, wonach der Streitverkündete in einem späteren Verfahren die Richtigkeit des im Vorprozeß ergangenen Urteils nicht mehr bestreiten darf und dem Partner des späteren Rechtsstreits gegenüber den Vorwurf schlechter Prozeßführung nur noch in beschränktem Umfang erheben kann.

Diese Frage kann indessen nicht mit allgemeinen Erwägungen über das Verhältnis des geltenden Vertragsgesetzes zum BGB und zur ZPO oder mit allgemeinen Auffassungen über das Verhältnis von Zivilrecht und Wirtschaftsrecht verneint werden. Friedel/Janke haben^{IV}

bei ihrer Auseinandersetzung mit Wege hervor, dieser gehe — im Jahre 1957 — noch davon aus, daß das „Allgemeine Vertragssystem“ ein Teil des Zivilrechts sei. Dieser Einwand würde aber auch gegenüber dem heute noch geltenden Vertragsgesetz vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und seinen ersten Kommentatoren zu erheben sein, auf die sich Friedel/Janke berufen. Das Vertragsgesetz bestimmt in § 2, daß die „Vorschriften des Allgemeinen Zivilrechts“ Anwendung finden, soweit im Vertragsgesetz und den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen spezielle Vorschriften nicht enthalten sind. Hauser stellt deshalb zu Recht die Weitergeltung des Grundsatzes fest, daß, soweit gegenüber der Regelung im Vertragsgesetz eine speziellere Regelung besteht, diese den Vorrang (Hervorhebung von mir — H. P.) gegenüber der Regelung im Vertragsgesetz habe^{3/}, und Drews führt zum sachlichen Geltungsbereich des Vertragsgesetzes mit Recht aus, daß die darin enthaltenen Grundsätze „selbst dann Beachtung zu finden haben, wenn wegen Fehlens spezieller Vorschriften im Vertragsgesetz und seinen Durchführungsverordnungen für einzelne Verhältnisse Normen des allgemeinen Zivilrechts (BGB, HGB) angewendet werden müssen“^{IM}.

Daß nach der heutigen Rechtsauffassung das Kooperationsrecht der Wirtschaft nicht mehr als spezielles Zivilrecht gegenüber einem im BGB enthaltenen allgemeinen Zivilrecht, sondern als Teil des Wirtschaftsrechts betrachtet wird, ändert nichts an der Richtigkeit der von beiden Autoren vorgenommenen Interpretation des § 2 VG. Denn mit dieser grundlegenden Bestimmung ist im Vertragsgesetz dessen allgemeines Verhältnis zum BGB und zu den mit ihm zusammenhängenden zivilrechtlichen Gesetzen eindeutig festgelegt.

^{IV} Friedel/Janke, „Zu den Wirkungen einer im Gerichtsverfahren erklärten Streitverkündung in einem späteren Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgesetz“, NJ 1972 S. 227 f.
^{12/} Wege, „Zur Wirksamkeit der Streitverkündung vor dem Staatlichen Vertragsgesetz“, NJ 1957 S. 378.

^{13/} Hauser, „Die Verjährung — Erläuterung der §§ 108 bis 112 VG Vertragssystem 1965, Heft 4/5, S. 166 ff. (167).

^{14/} Drews, „Der Geltungsbereich des Vertragsgesetzes — Erläuterung der §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes sowie der zweiten Durchführungsordnung zum Vertragsgesetz — Vertragssystem 1965, Heft 4/5, S. 132 ff. (133).